

Satzung des Vereins

“Förderverein der Internationalen Schule Dresden

(Fund Raising Association of the Dresden International School)”

(Stand: Juli 2020)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

“Förderverein der Internationalen Schule Dresden
(Fund Raising Association of the Dresden International School)”.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz “e. V.”.

- (2) Der Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Vereinszweck, Mittelverwendung

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die DIS Dresden International School gGmbH ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Förderung der Internationalen Schule Dresden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind für den Verein ehrenamtlich tätig.

- (5) Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge (Sponsoring Fee), Spenden und sonstige Zuwendungen werden abzüglich des Verwaltungsaufwandes der DIS Dresden International School gGmbH zur Förderung der von der DIS Dresden International School gGmbH betriebenen Schule unmittelbar zur Verfügung gestellt. Die DIS Dresden International School gGmbH entscheidet im Rahmen ihrer Satzung im Einzelnen über die genaue Verwendung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder werden aufgenommen
- a) volljährige natürliche und juristische Personen, die als Freunde und Förderer die Internationale Schule Dresden unterstützen wollen ("Fördermitglieder"); Schüler der Internationalen Schule Dresden können nicht Fördermitglieder werden;
 - b) Eltern oder Personensorgeberechtigte von Schülern der Internationalen Schule Dresden ("Elternmitglieder").
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (3) Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft der Eltern beginnt, ohne dass es eines Aufnahmebeschlusses bedarf, nach einem schriftlichen Antrag (Abs. 2) und mit Aufnahme des Kindes in der Schule.
- (5) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Die Elternmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder automatisch mit dem Ende des Monats, in dem das Kind aus der Internationalen Schule ausscheidet. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Er bedarf eines Beschlusses des Vorstandes mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4 **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag der Fördermitglieder und Elternmitglieder wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung werden die Vorstände für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gewählten Vorstände bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren, er bleibt jedoch auch noch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden entgegen und entlastet den Vorstand.
- (5) Sie beschließt über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Dafür sind in jeder Versammlung 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) In der Mitgliederversammlung haben Fördermitglieder je 1 Stimme, Elternmitglieder haben je Kind 1 gemeinsame Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder statt. Sie wird von dem Vorstandsvorsitzenden im Einverständnis mit dem Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene.
- (9) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern und setzt sich aus bis zu vier Fördermitgliedern und drei Elternmitgliedern zusammen. Darüber hinaus werden zwei Vorstandsmitglieder vom Vorstand des DIS Internationale Schule Dresden e.V. benannt. Sie müssen nicht Mitglieder des Fördervereins sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einen Kassenwart für die Dauer von drei Jahren, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vertretungsbefugt sind der Vorstandsvorsitzende sowie der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (geschäftsführender Vorstand). Sie sind "Vorstand" im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden oder auf besondere Weisung Gebrauch zu machen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen seiner Beschlüsse. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Verwaltung der Vereinsmittel.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die Ladung kann schriftlich – auch per Email – erfolgen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, ihre Beachtung ist jedoch nicht zwingend. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner amtierenden Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht bei Sitzungen und Abstimmungen vertreten werden. Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse werden

ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Hierin kann er insbesondere Verfahrensvorschriften über Vorstandssitzungen festlegen.

§ 8

Mittelverwendung bei Zweckfortfall oder Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die DIS Dresden International School gGmbH, die es für unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Übergangsvorschriften

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden. Ferner ist er ermächtigt, diese Satzung zu ändern oder zu ergänzen, falls durch das Finanzamt Bedenken gegen die Anerkennung des Vereines als gemeinnützig vorgebracht werden sollten.
- (2) Diese Ermächtigung umfasst nur die zur Behebung der Beanstandung erforderlichen Änderungen und Ergänzungen.